

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 37

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu heben und ihr den Kredit zu verschaffen vermöchte, der ihr nothwendig ist. Unsere Realschule hat eine Kraft nöthig, die anregend, belebend und dirigirend auf die ganze Anstalt wirkt. Nur ein erfahrener Schulmann von anerkannter Superiorität kann dieser Aufgabe gewachsen sein; keineswegs aber ein junger Techniker, der kaum seine engbegrenzten Fachstudien abgethan hat und alles pädagogischen und methodischen Wissens baar ist.

Wir anerkennen ferner, daß auch Herr Bächler seit längerer Zeit den mathematischen Wissenschaften mit Eifer sich hingegeben hat und gewiß viele schöne Kenntnisse besitzt. Es wird ihm aber nicht diejenige Lehrgabe nachgerühmt, welche eben nöthig ist, um als Lehrer eine anstrebende Anstalt, die sich erst noch zu bewähren hat, in Ruf zu bringen. Wir sind sehr wohl damit einverstanden, daß Herr Bächler im Kanton eine angemessene Anstellung fände, wie wir überhaupt stets damit einverstanden sind, wenn es gilt, einheimische Kräfte nützlich zu verwenden; wir sehen es aber hinwieder auch sehr gerne, wenn junge Männer sich nicht überschätzen und im Anfange etwas bescheiden auftreten. (Eidg.)

— Ein russischer Staatsrath, welcher in höherm Auftrage das Schulwesen in der Schweiz studirt, hat auch das Lehrerseminar in Rathhausen besucht und sich über die Einrichtungen bis in's Detail erkundigt.

— Die Anregung zur Gründung einer landwirthschaftlichen Schule für den Kanton Luzern wird von den Landwirthen mit Beifall begrüßt.

— Der Erziehungsrath hat den Herrn Seminardirektor zum Vorstande der dießjährigen Kantonallehrerkonferenz gewählt.

Solothurn. Vergangenen Dienstag und Mittwoch fanden die Aufnahmeprüfungen in das Lehrerseminar statt. [Es hatten sich 31 Kandidaten gemeldet von welchen circa 10 aufgenommen werden können. (Auf die Amteien vertheilen sich die Kandidaten folgendermaßen: Lübern 2, Bucheggberg 3, Kriegstetten 9, Thal 7, Olten-Gösgen 7, Dorned-Thierstein 3.) Mit Freuden bemerken wir, daß der Einfluß unserer Bezirksschulen auf Bildung nicht zu verkennen war. Es ist zu wünschen, daß die Schüler, da wo Bezirksschulen sind, dieselben besuchen, zwar ohne Unterbrechung, indem ein nachlässiger Schulbesuch nicht nur ihre, sondern auch der ganzen Schule Arbeit erschwert.

Nargau. (Korr.) Kütliststeuer. Unterm 31. August d. J. hat die Erziehungsdirektion den Ertrag der Kütliststeuer unsers Kantons mit Fr. 6552. 33 dem Präsidium der Centralkommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich zugestellt. Weit aus der größte Theil obiger Summe wurde durch die Schuljugend zusammengesteuert. Sämmtliche Schulen ohne Ausnahme von der untersten Elementarschule bis zur obersten Lehranstalt des Kantons haben

sich an dem schönen vaterländischen Werke betheiligt. Mit freudiger Bereitwilligkeit legten 33,500 junge Eidgenossen ihre Gaben auf den Altar des Vaterlandes nieder, und haben sich dadurch ein Miteigenthum an der heiligen Geburtsstätte unsrer Freiheit erworben.

Freiburg. Es haben einige Personen in der Gauglera Anno 1851 über 200 Fucharten Land gekauft und ein Haus gebaut, das 300 Armen Platz gewährt; sie suchen nun nach Kräften, dasselbe zum gemeinen Wohle nützlich zu machen, und wenden sich daher abermals und zwar mit verschiedenen Vorschlägen an das Publikum, und sie thun es ganz zuversichtlich, weil es nicht ihren eigenen Vortheil, sondern das allgemeine Wohl betrifft.

1. Anfangs hatte man die Absicht, dem Gassenbettel entgegenzuarbeiten, und glaubte daher jede Gattung von Bedürftigen aufnehmen zu müssen. Von Anno 1853 bis jetzt wurden immer 70 bis 120 Arme verpflegt; aus wichtigen Gründen aber möchte man sich in der Folge vorzugsweise auf die Erziehung der Kinder verwenden.

Man ist also bereit, Kinder aufzunehmen, und bis in ihr zwanzigstes Altersjahr für ihre gute und christliche Erziehung zu sorgen, unter folgenden Bedingungen:

1. Nicht inbegriffen allfällige Kosten für Arzt und Arznei, werden gefordert: für Kinder unter 3 Jahren Fr. 600, für Kinder über 2 Jahre Fr. 500, für Kinder über 7 Jahre alt Fr. 400.

Für Kinder, welche voraussichtlich arbeitsunfähig bleiben werden, müßten besondere Abforde geschlossen werden.

2. Die Einkaufssumme wird entweder sogleich baar erlegt, oder vom Tage des Eintrittes an zu $4\frac{1}{2}$ %/, drei Monate nach Verfallzeit zu 5 %/ zinsbar zugesichert, und 6 Monate nach allfälliger Einforderung gegen gehörige Versicherung baar ausbezahlt.

3. Die Kinder sollen bis zu ihrem zwanzigsten Altersjahre in der Anstalt verbleiben.

4. Entläuft ein Kind, so hat es auf das Hereingebrachte und Zurückgelassene keinen Anspruch, außer es mache seine Zeit gehörig nach; zudem soll die Anstalt gehörig entschädigt werden.

5. Stirbt ein Kind, so wird von der Anstalt nichts zurückbezahlt.

Dagegen verpflichtet sich die Anstalt:

1) An den ihr anvertrauten Kindern im vollsten Sinne des Wortes Elternstelle zu vertreten und dieselben nach Kräften zu arbeitsamen, getreuen und gewissenhaften Christen heranzubilden.